

Listenverbindungen

Gemeinderatswahlen vom

Die unterzeichneten Vertreter oder Vertreterinnen erklären hiermit die folgenden Listen für miteinander verbunden:

Nr.	Bezeichnung der miteinander verbundenen Listen 1)	Unterlistenverbindungen 3)	Vertreter oder Vertreterin		Ort und Datum
			Name, Vorname	Unterschrift	
Bezeichnung der Stammliste 2)					

- 1) Zwei oder mehrere Listen können bis **Montag,**, 17.00 Uhr (aus drucktechnischen Gründen bereits nach Ablauf der Anmeldefrist), durch übereinstimmende Erklärung der Vertreter oder Vertreterinnen miteinander verbunden werden. Erklärungen über Listen- und Unterlistenverbindungen können nicht widerrufen werden. Für die Unterlistenverbindungen sind die Erklärungen der Vertreter oder Vertreterinnen sämtlicher an der übergeordneten Listenverbindung beteiligten Listen notwendig.
- 2) Wenn sich bei mehreren Listen gleichen Namens das unterscheidende Merkmal nicht auf die regionale Abgrenzung der Listen (geografisches Kriterium) bezieht, bezeichnet die Gruppierung einen Wahlvorschlag als Stammliste. Dieser werden die Zusatzstimmen auf ungenügend bezeichneten Wahlzetteln zugerechnet (Art. 8c Abs. 3 VPR).
- 3) Gegebenenfalls ist unter dieser Rubrik zu vermerken, mit welcher oder welchen anderen Listen die eigene Liste unterverbunden ist. Eine solche Unterlistenverbindung ist nur möglich zwischen Listen gleicher Bezeichnung, die sich einzig durch eine Präzisierung hinsichtlich Region, Geschlecht, Alter oder Flügel einer Gruppierung voneinander unterscheiden.